

Satzung der Bürgergemeinschaft Oberried e.V.

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Oberried nimmt sich der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen an und organisiert Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner vorrangig in der Gemeinde Oberried.

Ziel ist, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine von Oberried an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Oberried“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberried, Baden-Württemberg.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Er beantragt steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe, Verständigung der Generationen untereinander, sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

(2) Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Pflegerische Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger, auch dementiell veränderter Menschen, insbesondere in selbstverantworteten und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen.
- Beratung der Einwohner in sozialen Fragen, insbesondere in Fragen der Alltagsbegleitung, der Pflege und sonstiger unterstützender Hilfeleistungen
- Organisation eines Hilfe leistenden Netzwerks von ehrenamtlichen und angestellten Alltagsbegleitern
- Motivation, Befähigung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer und oder pflegerischer Dienste in der Gemeinde (Werbung, Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung
- Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch in strittigen Fällen der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
 - a. Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt
 - b. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar fällig für alle Mitglieder, die zum 1. Januar eines jeden Jahres Mitglied im Verein sind oder bis zum 30. Juni eintreten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag vier Wochen

danach fällig. Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
 2. Wahl des Vorstands
 3. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats
 4. die Wahl von 2 Kassenprüfern
 5. die Genehmigung des Kassenberichtes
 6. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes
 7. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden entweder auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Personen ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Rechnungsführer
 - dem Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten für Fahrten werden auf Antrag erstattet.
- (5) Der Verwaltungsrat kann abweichend von Abs. 4 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern mit umfangreichen Sonder- oder Zusatzaufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Solche Vergütungen sind im jährlichen Rechnungsbericht auszuweisen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins. Bei sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
 - e) Angelegenheiten, die nicht kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder an:

1. der Vorsitzende der Bürgergemeinschaft
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Rechnungsführer
4. der Schriftführer
5. die Beisitzer im Vorstand
6. der Bürgermeister der Gemeinde Oberried
7. zwei Vertreter des Gemeinderats

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen. Diese haben im Regelfalle schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Einladungen per Mail sind zulässig.

Durch die Mitgliederversammlung können zusätzlich auf Vorschlag der jeweiligen Institution gewählt werden:

1. 1 Vertreter/in der Katholischen Seelsorgeeinheit mit Wohnsitz in Oberried
2. 1 Vertreter/in der Evangelischen Seelsorgeeinheit mit Wohnsitz in Oberried
3. 1 Bewohnersprecher des Wohnprojekts der Ursulinen
4. 1 Vertreter/in der Sozialstation und der ambulanten Dienste
5. 1 Vertreter/in der örtlichen Ärzteschaft
6. 1 Sprecher der Vereine/Gruppierungen aus der Gemeinde

Die zusätzlichen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung liegen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 3. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (nur juristische Personen)
 4. Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Vereins.
 5. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
 6. Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen
 7. Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten, insbesondere über die Betriebsträgerschaft des Wohnprojekts mit der Gemeinde Oberried
 8. Entscheidung der Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geborenen Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist er bei erneuter Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der geborenen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich widerspricht.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz Führenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung vor allem aber die Beschlüsse enthält.

§ 10

Finanzierung, Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 11

Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Oberried, den 2. März 2018

Franz-Josef Winterhalter, 1.Vorsitzender der Bürgergemeinschaft Oberried